

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1883.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1884.

~
In Commission bei G. Franz.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 1. Dezember 1883.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Verdachtszeugniss des altnorwegischen Rechtes.“

Die norwegischen Provincialrechte kennen eine sehr eigenthümliche Beschränkung des Klagerechtes in gewissen Strafsachen, welche in ihnen zwar sehr verschieden gestaltet auftritt, aber trotz aller Verschiedenheit der Ausprägung den gemeinsamen Grundgedanken immerhin klar erkennen lässt.

Im älteren Christenrechte von Vikin lautet die einschlägige Bestimmung folgendermassen: ¹⁾ „Werden nun Vergehen im Bezirke begangen, wegen deren des Bischofs Vogt eine Busse anzusprechen hat, da soll er ein Ding berufen im Bezirke; er soll den Ladungsstab schneiden vor diesem Dinge, ihn innerhalb des Bezirkes umfahren lassen, Jedermann ist schuldig das Bezirksding (hèradsping) zu besuchen. Ist nun das Ding gehegt, so soll des Bischofs Vogt aufstehen und so sprechen: ich habe gehört, dass ein Mann

1) BpL. I, 17; II, 26; III, 23. Die drei Texte weichen nur unerheblich von einander ab, und folge ich stets der klareren Fassung.

im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, wegen deren der Bischof eine Busse anzusprechen hat, und dabei soll er den Mann mit Namen nennen, und die Beschuldigung angeben, so wie sie beschaffen ist; nun will ich wissen, ob ihr von der Sache schon vorher gehört habt. Wenn nun ein Viertel der Bezirkseingesessenen, welche da am Dinge sind, erklärt, vorher schon von der Sache gehört zu haben, so heisst diese von Rechtswegen bezirksruchtbar (*hèradsfleytt at laghum*); da mag des Bischofs Vogt wegen der Sache Klage stellen auf solche Busse, wie sie gesetzlich bestimmt ist; man begegnet mit einem Dreiereide (*lþrittareidr*) für eine Dreimarksache oder geringere Sachen, wenn aber die Sache grösser ist, begegnet man mit einem Sechseraide (*hálfréttiscidr*), mit der Eisenprobe aber für alle busslosen Sachen. Erklären aber weniger als ein Viertel der Bezirkseingesessenen von der Sache gehört zu haben, so fällt diese Sache nieder, und heisst seine Erfindung (*hans upphaf*); diese Sache kann er von Rechtswegen nicht einklagen. Einklagen kann er aber auch alle Sachen, von welchen Zeugen wissen. Dieselbe Klage besteht in allen Rechtssachen des Bischofs; dabei wird keine gesetzliche Zahlung gemacht, alle Leute sind schuldig, das Christenthum zu beschützen.“ — Der Sinn der Vorschrift ist in der Hauptsache klar. Bei Vergehen, wegen deren ein Strafbezug des Bischofs in Aussicht stand, sollte dessen Vogt nur dann befugt sein ohne Weiters Klage zu stellen, wenn er im Stande war den Grund seiner Klage sofort durch Zeugen zu beweisen; war ihm diess nicht möglich, so durfte er nur unter der Voraussetzung klagen, dass der Vorfall, auf welchen er seine Klage begründen wollte, im Bezirke bereits ruchtbar geworden war, und für den Beweis der Ruchtbarkeit war überdiess ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, dessen erfolgreiche Einhaltung die wesentliche Vorbedingung für die Zulassung der Klage bildete. Durch eine am Ding gestellte Anfrage musste erhoben werden, wie weit das Gerücht von der That

im Dingbezirke verbreitet gewesen war oder nicht; es galt nur dann als hinreichend verbreitet, wenn mindestens ein Viertel der Dingleute davon gehört zu haben erklärte, wobei man sich daran wird erinnern dürfen, dass sowohl die GpL. als die FrpL. den Zug an das höhere Ding nur dann gestatten, wenn am unteren mindestens ein Viertel der Dingleute abstiminig gewesen war.¹⁾ Die so erfolgte Constatirung eines genügenden Verdachtes aber ermöglichte dem bischöflichen Vogte die Klagestellung, und legte eben damit dem Beklagten die Verpflichtung zur Führung eines Reinigungsbeweises auf, welcher je nach der Schwere der Anschuldigung durch Eideshülfe oder Gottesurtheil zu erbringen war. — Zweifelhaft kann dem gegenüber nur der Schluss der Stelle sein, soferne man über die Art verschiedener Meinung sein kann, in welcher dessen drei Sätze unter sich zu verbinden seien. Der erste Satz lautet in der Fassung, welche der obigen Uebersetzung zu Grunde liegt: „nú er ein sókn á allum biskups málom“, und so geben ihn die sämmtlichen Hss. mit einer einzigen Ausnahme, sowie auch das neuere Christenrecht von Víkin,²⁾ wogegen eine Hs. dafür liest: „nú er ein sókn biskups á allum málum;“ glaubt man nun den zweiten Satz: „ekki er lofð á því“ mit jenem ersten verbinden zu sollen, so wird man kaum umhin können, unter dem lögfð das an die weltliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld zu verstehen, und dieses als in bischöflichen Klagsachen nicht anwendbar bezeichnet zu erachten, gleichviel übrigens, ob man der gewöhnlichen Lesart folgend die Stelle dahin auslege, dass sie für alle Klagen des Bischofs sowohl das zuvor geschilderte Verfahren als die Nichtzahlung des Friedensgeldes anordne, oder ob man, die Lesart jener vereinzelt Hs. vorziehend, dieselbe besagen lassen will, dass die Klage in

1) GpL. 35 und 266; FrpL. X, 30.

2) Neuerer BpKrR. 27.

den hier besprochenen Sachen ausschliesslich dem Bischofe zustehe, weil nämlich in derartigen Fällen dem Könige kein Friedensgeld gebühre. Andererseits könnte man aber auch den zweiten Satz mit dem dritten verbinden, und somit in der Stelle ausgesprochen finden wollen, dass zwar alle Leute verpflichtet seien das Christenthum zu schützen, indem sie nämlich auf die vom Vogt gestellte Anfrage hin über ihr Wissen oder Nichtwissen bezüglich des umlaufenden Gerüchtes sich äussern, dass jedoch diese ihre Verpflichtung nur eine religiöse und moralische sei, indem deren Nichterfüllung mit keiner gesetzlichen Busse belegt sei. Unter dem lögfæ wäre solchenfalls nicht nur das an die weltliche Gewalt zu entrichtende Friedensgeld, sondern in weiterem Umfange jedes an wen immer zu bezahlende Strafgeld zu verstehen, und der erste Satz müsste, der Lesung der meisten Hss. entsprechend, lediglich dahin verstanden werden, dass er die Gleichheit des Verfahrens in allen bischöflichen Klagsachen ausspräche. Ich wähle die erste Deutung. Für sie spricht, dass nach einer anderen Stelle des Rechtsbuches¹⁾ der Bischof in der That in derartigen Fällen alle Bussen allein beziehen soll, wogegen der König nur dann, wenn es in einer busslosen Sache zur Ächtung des Schuldigen, und damit zur Einziehung seines Vermögens kommt, dieses an sich zu nehmen hat bis auf einen Betrag von 3 Mark, welcher dem Bischofe zufällt; durch diese, schon von Fr. Brandt²⁾ in Bezug genommene Vorschrift ist nämlich festgestellt, dass bei den biskupsmál wirklich von lögfæ im Sinne einer an den König zu entrichtenden Zahlung keine Rede war. Für dieselbe Deutung spricht aber auch der Zusammenhang der Stelle, soferne die Worte „ekki er lögfæ á því“ sich ungleich besser auf das Vorhergehende und die ausdrücklich genannten biskupsmál, als auf das Fol-

1) BþL. I, 16; II, 25; III, 22.

2) Nordmændenes gamle Straffret, S. 27.

gende beziehen lassen, in welchem das Vergehen gar nicht bezeichnet ist, wegen dessen ein lögfæ überhaupt in Frage kommen könnte. Endlich ist auch von vornherein unwahrscheinlich, dass den Leuten eine Verpflichtung auferlegt und zugleich ausgesprochen werden wollte, dass deren Nichterfüllung straflos sei, was denn doch ziemlich einer Aufforderung zur Nichterfüllung gleichkäme. Uebrigens ist die Auslegung dieses Schlusses unserer Stelle für den Gang unserer Untersuchung von geringem Belange.

Aehnliche Vorschriften enthält auch das ältere Christenrecht der Hochlande. Eine einschlägige Stelle desselben lautet:¹⁾ „Des Bischofs Vogt, der soll Niemanden schädliche Hexerei (*fordæðuskap*) vorwerfen, weder einem Manne noch einem Weibe, es sei denn die Sache bezirksruchtbar (*héradsfleytt*); es sagen drei Bauern, oder mehr als drei das und geben Zeugniß darüber, dass es in der Gegend ruchtbar (*bygdþfleytt*) ist. Erhebt er aber den Vorwurf, und die Sache war nicht bezirksruchtbar, so soll er dafür mit 3 Mark büßen. Den Vorwurf darf derjenige erheben, welcher an sich oder an seiner Frau ergreift (*tekr*), auch wenn die Sache nicht bezirksruchtbar ist, oder wenn er an seinen Kindern ergreift, oder an seinem Vieh, gleichviel ob er ihn erhebt gegen einen Mann oder gegen ein Weib.“ Eine zweite Stelle, welche die Verfolgung der Sonntagsarbeit bespricht, sagt ferner:²⁾ „Des Bischofs Vogt soll Zeugen zuziehen darüber dass sie verbotenerweise arbeiten, aber nicht zu Eiden drängen.“ Man wird wohl annehmen dürfen, dass auch in den Hochlanden die gleichen Grundsätze für alle Klagsachen des Bischofs galten, obwohl die angeführten Stellen nur von bestimmten einzelnen Vergehen sprechen, und man wird den Inhalt beider Stellen combiniren dürfen, obwohl jede von

1) EpL. I, 41; II, 33.

2) EpL. I, 12; II, 9.

ihnen nur einen Theil der einschlägigen Bestimmungen enthält; unter dieser Voraussetzung ergeben sich aber folgende Sätze. Wie in Víkin, so durfte auch in den Hochlanden des Bischofs Vogt wegen der von ihm zu verfolgenden Strafsachen nur dann ohne Weiters Klage stellen, wenn er im Stande war seinen Klagegrund durch Zeugen zu beweisen, welche er gleich auf frischer That aufgerufen hatte; vermochte er diess nicht, so musste er auch hier zunächst constatiren, dass das Gerücht von dem begangenen Vergehen im Bezirke wirklich unlief; und durfte nur dann seine Klage erheben, wenn ihm diese Constatirung gelang. Wie in Víkin, so hat ferner auch hier die auf Grund eines gehörig constattirten Gerüchtes erhobene Klage nur die Folge, dass der Beklagte zur Führung eines Reinigungsbeweises greifen muss, wenn er nicht sofort verurtheilt werden will; aber nicht nur lauten die Vorschriften über die Führung dieses Reinigungsbeweises hier ganz anders als dort,¹⁾ sondern es ergeben sich auch in anderen, uns hier näher berührenden Fragen mehrfache Abweichungen. Darauf zwar dürfte wenig Werth zu legen sein, dass die EþL. dem Vogte für den Fall, dass er eine im Bezirke nicht ruchtbare Strafsache einklagt, eine Busse von 3 Mark androhen, während die BþL. einer solchen für den gleichen Fall nicht erwähnen. Auch die BþL. verbieten dem Vogte für diesen Fall die Klagestellung, und indem sie den von ihm erhobenen Vorwurf als „hans upphaf“ bezeichnen, lassen sie erkennen, dass sie eine verbotwidrige Erhebung der Klage durch ihn als strafbar behandelt wissen wollen, wenn sie auch die Höhe und Art der Strafe nicht angeben. Bedeutsamer ist, dass zwar der Begriff der Bezirksruchtbarkeit hier wie dort gleichmässig wiederkehrt und sogar dieselbe Bezeichnung für denselben gebraucht wird, dass aber die Voraussetzungen beidemale verschieden bestimmt

1) EþL. I, 42; fehlt in II.

sind, unter welchen diese Ruchtbarkeit als gegeben angenommen werden soll. Nicht ein Viertel der Dingleute muss nach den EpL. von dem Vorwurfe gehört haben, damit dieser als bezirkskundig gelte, sondern es genügt, wenn nur mindestens 3 Bauern von demselben zu wissen erklären, und demgemäss ist denn auch hier von einer vorgängigen Berufung des Dings und von einer auf diesem an die Dingleute zu richtenden Anfrage nicht die Rede, womit der Beweis der Ruchtbarkeit sehr erheblich erleichtert ist. Einige Schwierigkeit macht endlich auch hier wieder der letzte Satz der Stelle. Das „taka á sèr“ u. s. w. in demselben weist augenscheinlich auf eine handgreifliche Feststellung des Thatbestandes der Behexung hin, wobei nur ungewiss bleibt, ob damit nur der objective, oder ob zugleich auch der subjective Thatbestand ins Auge gefasst werden wolle, d. h. ob unter dem, was der Mann an sich, seiner Frau u. s. w. ergreift, nur das Zaubermittel zu verstehen sei, oder auch die Person, welche dasselbe angewandt hat oder doch anzuwenden im Begriffe stand. Das Erstere wird wohl als gemeint anzunehmen, und somit der Sinn der Stelle dahin aufzufassen sein, dass dieselbe die Klagestellung auch ohne vorgängige Constatirung der Ruchtbarkeit des Vergehens dann gestattet, wenn die Thatsache der Behexung handgreiflich erwiesen ist, wenn also, wie das Recht von Víkin sich ausdrückt,¹⁾ „Hexenwerk gefunden wird in den Betten oder Kissen von Leuten, Haar, oder Krötenfüsse, oder Menschennägel, oder andere Dinge, welche zur Zauberei zu gehören scheinen;“ sehr begreiflich, weil in diesem Falle der Verdacht schwindet, dass die Klage lediglich aus Leichtfertigkeit oder Bosheit erhoben sein möge. Beachtenswerth ist ferner, dass der Schluss der Stelle nicht mehr, wie deren Anfang, nur des Bischofs Vogt als Kläger ins Auge fasst, sondern alle und jede Leute,

1) BpL. I, 16; II, 25; III, 22.

welches Standes und Berufes sie auch seien. Daraus folgt aber, dass einerseits auch der Vogt dann ohne Verdachtszeugniss klagen darf, wenn der objective Thatbestand zweifellos fest zu stehen scheint, und dass wohl andererseits auch der Privatmann, wo diess nicht der Fall ist, eines Verdachtszeugnisses bedarf um klagen zu dürfen. Wenn demnach der Eingang der Stelle ausschliesslich von des Bischofs Vogte spricht, so ist diess nur daraus zu erklären, dass dieser der Natur der Sache nach am Oeftesten in den Fall kam derartige Klagen stellen zu müssen, da er ja nicht nur wegen eigener, sondern auch wegen fremder Behexung zur Klagestellung berufen war.

In dem Haupttexte der älteren Gulapíngslög finde ich den Ausdruck *hèradsfleytt* nur an einer einzigen Stelle gebraucht, welche der Redaction des K. Magnús Erlíngsson angehört,¹⁾ und hinterher auch in das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's übergegangen ist.²⁾ Nach ihr sollen Leute, welche der Pæderastie beschuldigt werden, sich durch die Eisenprobe reinigen, wenn das Vergehen bezirksruchtbar ist; über die Voraussetzungen aber, unter welchen diese Ruchtbarkeit angenommen wird, spricht sich die Stelle ebensowenig aus als darüber, ob etwa auch ohne vorgängige Constatirung der Ruchtbarkeit geklagt und der Gegner zu einem Reinigungsbeweise gedrängt werden konnte. Anderwärts findet sich sodann noch eine weitere hieher bezügliche Stelle, deren Wortfassung freilich in etwas verschiedener Gestalt überliefert ist. Ein Bruchstück einer dem Schlusse des 12. Jahrhunderts angehörigen Hs., welche ich anderwärts als E. bezeichnet und einlässlich besprochen habe,³⁾ lässt auf eine Vorschrift über das Verfahren gegen der Hexerei verdächtige

1) GpL. 32.

2) SverrisKrR. 75.

3) vgl. zumal meine Abhandlung: „Die Entstehungszeit der älteren Gulapíngslög,“ S. 19—20, und 44—46.

Weiber, welche unser Haupttext ganz gleichmässig bringt,¹⁾ folgende in diesem fehlende Sätze folgen:²⁾ „Wenn aber einem Weibe vorgeworfen wird, dass es ein Unhold (troll) und eine Menschenfresserin sei, da soll man dieses über sie sprechen aus 3 Häusern, und sei dieses zuvor bezirksruchtbar (*híradsfleytt*), und wird sie dessen überwiesen, so soll man sie an die See hinausführen, und ihr den Rücken durchhauen. Wenn sie aber die Sache leugnet, da soll sie sich durch ein Gottesurtheil reinigen; man weihe Wasser und Kessel, und da greife sie hinein, da ist es gut, wenn sie rein wird. Wenn sie aber darum rein wird, so soll er seinen Fuss dahin setzen, wohin er es dem ihrigen zgedacht hatte; wenn man aber nur aus einem Hause spricht, dass sie ein Unhold sei und eine Menschenfresserin, so ist diess Verläumdung und üble Rede (*róg ok fjölmale*)“ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in das sog. Christenrecht K. Sverrirs eingestellt,³⁾ jedoch mit der Abänderung, dass die beiden letzten Sätze hier ihren Platz vertauscht haben, wodurch die Bestimmung den Sinn erhält, dass der Ankläger nur für den Fall seinerseits dem Tode verfallen soll, da er ohne vorliegende Bezirksruchtbarkeit geklagt hat, und seine Klage durch das von der Beklagten erfolgreich bestandene Gottesurtheil als unbegründet erwiesen wird. Dieselbe Abweichung kehrt nun aber auch noch in einem alten Excerpte aus der Hs. C. wieder,⁴⁾ welche bekanntlich die reine Ólaf'sche Redaction des Rechtsbuches giebt,⁵⁾ sowie in einer Zusammenstellung der für König und

1) GpL. 28.

2) Norges gamle Love, II. S. 495.

3) SverrisKr R. 98.

4) Norges gamle Love, IV, S. 6, § 28. Ich verdanke die Möglichkeit, die bisher gedruckten 21 Bogen dieses neuen Bandes benützen zu können, der oft bewährten Güte des Herrn Professors Dr. Gustav Storm in Christiania.

5) vgl. meine angeführte Abhandlung, S. 18—19 und 46.

Bischof gemeinschaftlichen Klagsachen, welche in mehrfachen Hss. zu finden ist,¹⁾ wenn auch hier mit einigen für unseren Zweck gleichgültigen Veränderungen. Schon aus diesem Grunde wird man die Lesart des Christenrechtes K. Sverrirs vorzuziehen und anzunehmen haben, dass in Cod. E. aus Zufall oder Missverstand die beiden Sätze umgestellt worden seien; eben dafür sprechen aber auch innere Gründe. Als „róg ok fjölmali“ bezeichnet die Stelle die Erhebung der auf keine gehörig erwiesene Ruchtbarkeit gestützten Klage; für „róg“ aber, welches zum Nachtheil eines Anderen an den König oder einen anderen vornehmen Herrn gebracht wird, bestimmt unser Rechtsbuch die Strafe der Talion, soferne dem Angeschuldigten die Reinigung durch den Eid gelingt,²⁾ während es anderwärts dieselbe Strafe der Talion für den Fall wiederholter vergeblicher Anklage wegen Mords vorschreibt,³⁾ ganz wie das Gleiche auch in den FrþL. wiederkehrt.⁴⁾ Es ist hiernach ganz folgerichtig, wenn unsere Stelle die als unbegründet erwiesene Klage wegen eines nicht ruchtbaren Vergehens mit der Talion bedroht; unbegreiflich wäre dagegen, wenn derjenige als Verläumder bestraft werden wollte, welcher zwar, wie das Gelingen des Reinigungsbezeuges zeigt, fälschlich, aber doch gestützt auf ein genügend verbreitetes Gerücht, und somit weder boshafter noch leichtsinniger Weise geklagt hat. — Im Uebrigen ist klar, dass die Voraussetzungen der Bezirkskundigkeit hier ganz ebenso geregelt sind wie in den Hochlanden, und wenn zwar inso-

1) Norges gamle Love, IV, S. 18, § 13.

2) GþL. 137.

3) ebenda, 157.

4) FrþL. IV, 7 und 14, u. dgl. m. Die im Inhaltsverzeichnisse des Haupttextes unter V, 27, resp. 30 verzeichnete Stelle „um róg“ fällt zwar in eine Lücke der Hs., ist aber in Fr. II, § 28, Norges gamle Love, II, S. 506 erhalten, und auch in die Járns. Mannh. 28, dann Landsl. Mannh. 24, BjarkR. 24, und Jónsb. 26 übergegangen.

ferne einiger Unterschied vorliegt, als die durch kein Verdachtszeugniss unterstützte Klage dort schlechthin untersagt und mit einer Geldbusse belegt ist, während sie hier zugelassen wird, aber zur Strafe der Talion führt, wenn die Beklagte sich zu reinigen weiss, so ist doch dieser Unterschied, so weit er überhaupt bestand, nicht von principieller Bedeutung. Auffälliger könnte erscheinen, dass auch der durch kein Verdachtszeugniss unterstützten Klage gegenüber der Reinigungsbeweis nur durch den Kesselfang soll geführt werden können, also durch das schwerste aller Beweismittel; aber möglicherweise war die Meinung die, dass die Beklagte auf eine solche Klage überhaupt gar nicht zu antworten brauchte, wenn sie nicht wollte, und somit zum Kesselfang nur dann zu greifen hatte, wenn sie, mit der Abweisung der Klage nicht zufrieden, den Kläger auch noch in die Strafe der Talion verfallen sehen wollte, was dann dieses sowohl als das vorige Bedenken in ein neues Licht rückt. Endlich ist noch zu beachten, dass die zweite der hier behandelten Stellen eben nur der Ólaf'schen Redaction der GpL. angehört, in der Magnús'schen dagegen gestrichen ist; doch wird daraus nicht allzuviel geschlossen werden dürfen, da die erste Stelle umgekehrt einer von K. Magnús Erlíngsson erlassenen Novelle angehört.

Eine nicht unwesentlich andere Gestalt zeigt nun aber das ältere Recht von Drontheim, und zwar das Landrecht sowohl als das Stadtrecht. Auch hier tritt das Verdachtszeugniss zunächst mehrfach auf kirchenrechtlichem Gebiete auf. Nach einer Stelle¹⁾ soll der Priester oder bischöfliche Vogt, welcher Jemanden wegen Arbeitens an einem gebotenen Feiertage beschuldigt, den Angeschuldigten nur unter der Voraussetzung zum Eide treiben können, dass er behauptet, ihn selber bei der Arbeit getroffen zu haben, und

1) FrpL. II, 29; BjarkR. III, 61; ebenso Sverris KrR. 47.

wird letzterenfalls der Reinigungseid vom Beklagten mit seiner alleinigen Hand abgeschworen. Vermag der Kläger diess nicht zu behaupten, so kann er dagegen die eidliche Reinigung des Beklagten nur dann fordern, wenn er ein *heimiliskvidjar vitni* (*heimiliskviðar vitni*; *heimiskviðar vitni*) ihm gegenüber erbringt, was in der Art zu geschehen hat, dass ein Angehöriger des betr. Volklandes bezeugt, und je nachdem eine Busse von 3 oder von 6 Unzen in Frage steht, zwei oder vier Genossen bestätigen (*sanna*), dass der Erstere das Gericht gehört und dass dieses sich mindestens über drei Höfe verbreitet habe, ohne dass er doch wisse, was an der Sache wahr sei oder nicht; auch in diesem Falle kann sich aber der Beklagte durch seinen alleinigen Eid frei schwören. Nach einer zweiten Stelle¹⁾ soll des Bischofs Vogt Niemanden wegen Meineids vor Gericht stellen, wenn nicht entweder die Sache offenbar, d. h. durch Zeugen erweisbar ist, oder aber ein *heimiliskvidjarvitni* von ihm erbracht werden kann; der Reinigungseid des Beklagten wird dem gegenüber wieder mit dessen alleiniger Hand abgeschworen. Wiederum soll des Bischofs Vogt die Klage wegen Blutschande mit *heimiliskvidjar vitni* stellen, und dadurch den Beklagten, wenn er leugnet, zum Reinigungseide treiben, welcher in diesem Falle selbdritt zu schwören ist, da die Acht auf dem Spiele steht.²⁾ Wegen Ehebruchs kann entweder mit Augenzeugen geklagt werden, welche sofort auf frischer That berufen wurden, oder aber mit *heimiliskvidjarvitni*;³⁾ auch in diesem Falle ist der Reinigungseid, welchen der Beklagte der Klage entgegensetzen kann, ein *lýrittareidr*, obwohl im Falle der Verurtheilung nur eine Busse von 3 Mark an den Bischof zu erlegen ist, aber es erklärt sich diess aus den schweren

1) FrþL. II, 46.

2) FrþL. III, 3.

3) FrþL. III, 5; BjarkR. III, 67; Sverris KrR. 60.

Folgen, welche die That anderweitig nach sich zieht. Mit heimiliskviðjarvitni soll ferner des Bischofs Vogt gegen denjenigen klagen, den er der mit Vieh begangenen Unzucht beschuldigt;¹⁾ der Beklagte aber muss sich durch die Eisenprobe reinigen, wenn er der Acht entgehen will. Endlich steht die Acht darauf, wenn Jemand mit Götzendienst, Wahrsagerei oder Zauberei umgeht, und hat sich der Leugnende je nach seinem Geschlecht durch Eisenprobe oder Kesselfang zu reinigen;²⁾ wer aber einen derartigen Vorwurf gegen Jemanden erhebt, der gilt als übelredend (*ljolmaeles maðr*), wenn darüber sofort Zeugen aufgerufen werden, es sei denn, dass er ein heimiliskviðjarvitni für sich erbringen kann. — Im drontheimer Rechte tritt aber das Verfahren mit heimiliskviðjarvitni auch ausserhalb des kirchlichen Gebietes auf. An einer der Stellen freilich, welche das heimiliskviðjarvitni im Bereiche des weltlichen Rechts verwendet zeigen, beruht dessen Nennung auf einem bloßen Schreibverlosse; der Zusammenhang der Stelle zeigt, dass vielmehr heimsóknarvitni zu lesen ist,³⁾ und die Vergleichung der entsprechenden Stelle der Járnsíða,⁴⁾ sowie einzelner Texte der Landslög⁵⁾ bestätigt diese Lesung. Aber andere Stellen lassen sich nicht in gleicher Weise beseitigen, und bezeugen unwiderleglich den Gebrauch des Verdachtszeugnisses auf dem Gebiete des weltlichen Rechts. Mit einem „heimkviðjarvitni“ soll zunächst durch den Vogt wegen der Ermordung eines Mannes geklagt werden, dessen Leichnam man im Walde findet, ohne irgend etwas Weiteres von der That zu wissen, durch welche er das Leben verloren hat;⁶⁾ ausserdem kann aber in einer

1) FrþL. III, 18.

2) FrþL. III, 15; BjarkR. III, 69.

3) FrþL. IV, 7; vgl. IV, 5.

4) Járns. Mannh. 14.

5) Gulethingslaug, S. 155 (ed. 1817).

6) FrþL. IV, 24.

Reihe von Fällen derjenige, welcher einen Anderen fälschlich gewisser Verbrechen bezichtigt hat, sich dadurch gegen die Beschuldigung der Verläumdung schützen, dass er einen „heimiskvid“ erbringt, d. h. ein heimiliskvidarvitni vorführt. Die einschlägige Stelle unseres Haupttextes der FrþL. ist allerdings defect; ¹⁾ sie lässt sich indessen theils aus einem Membranfragmente ²⁾, theils aus dem Stadtrechte, ³⁾ der Járnsiða ⁴⁾ und den späteren Gesetzbüchern ⁵⁾ um so sicherer ergänzen, als das erhaltene Inhaltsverzeichniss des betreffenden Buches der FrþL. hiefür eine Stütze bietet. Die Stelle lautet aber folgendermassen: „Niemand, weder der Vogt noch ein anderer Mann, ⁶⁾ soll einem Anderen nachsagen, dass er sich zur Pæderastie hergegeben habe, es sei denn, dass ihm 10 Männer zum Ding folgen und seine Rede bewahrheiten (sanne), so wie es gesetzlich vorgeschrieben ist; zwei Männer sollen schwören, und acht seine Rede bewahrheiten, die beiden sollen das Buch in der Hand halten und so schwören: dafür lege ich die Hand auf das heilige Buch, dass wir dieses gehört haben, aber wir wissen nicht, was wahr ist. Fehlen ihm diese Zeugen, so verfällt er der Acht; ⁷⁾ wenn er aber auch alle diese Zeugen hat, soll der Andere dennoch mit einem Dreiereide sich reinigen können. Beschuldigt Jemand einen Andern, dass er den König um Land und Leute zu bringen beabsichtige, das

1) FrþL. V, 22.

2) Fr. II, § 21, 22 und 27; Norges gamle Love, II, S. 505 und 506.

3) BjarkR. III, 152; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 95.

4) Járns. Mannh. 24 und 25, fin.

5) Landslög, Mannh. 23 und 25; neueres Stadtrecht 23 und 25; Jónsbók, 25 und 27.

6) Die Járns. liest: „hvatke næiri madr ne minni;“ in den Landsl. u. s. w. steht: „hvarke sýslumadr nè annarr madr.

7) So nach der Járns.; nach den Landsl. und den ihnen folgenden Quellen tritt dagegen hier wie in den folgenden Fällen nur eine Geldbusse an den König und den Gegner ein.

soll weder der Vogt sprechen noch ein anderer Mann,¹⁾ wenn er sich nicht die Acht zuziehen will, es folge ihm denn ein heimiliskviðarvitni. Und wenn Jemand der Frau eines Andern vorwirft, dass sie bei einem Anderen als ihrem Manne gelegen habe, oder der Tochter oder Schwester eines Anderen nachsagt, dass sie bei einem Manne liege, das soll man nicht sagen, wenn man sich nicht die Acht zuziehen will, es folge denn ein heimiliskviðarvitni. Wenn aber Jemand ein unsprechbares Wort (*úkvæðesord*), auf welchem die Acht steht, gegen einen Mann oder ein Weib spricht, und es werden darüber Zeugen aufgerufen, da soll er volle Busse (*fullrétte*) an den zahlen, gegen den er gesprochen hat, auch wenn er sich mit einem heimiliskviðarvitni von der Acht frei macht (*þó at hann helge sek með h. kv. v.*), es sei denn, dass er der rechtmässige Kläger wäre wegen dieser Sache; dann steht keine Busse darauf. So soll es gehalten werden bezüglich jeder üblen Rede (*ffjölmaeli*) und Vollrechtswort (*fullrèttisord*).²⁾ Das Stadtrecht schiebt noch den Satz ein:³⁾ „Wenn Einer einem Anderen Diebstahl (*hvinnska*) vorwirft, und den Gegenstand nennt, und nicht selbst das Klagerecht hat in dieser Sache, so ist diess eine üble Rede (*ffjölmaeli*), es sei denn, dass er ein heimiskviðarvitni dazu habe;“ obwohl derselbe in den übrigen Quellen fehlt, wird man denselben dennoch auch dem Landrechte Drontheims vindiciren dürfen, da das Inhaltsverzeichniss des fünften Buches der FrþL. an der betreffenden Stelle einen Artikel „Um hvinnzcu“ anführt.³⁾ Weiterhin wird sodann aber noch gesagt: „Was für Worte nun Einer gegen den Andern spricht, welche auf eine Be-

1) Den Vogt nennt der BjarkR., welcher hier zu Gebote steht, während die FrþL. defect sind; die Járns. sagt wieder: „weder ein grösserer Mann noch ein geringerer“, und die Landsl. u. s. w. lesen: „weder der Amtmann noch ein anderer Mann“.

2) BjarkR. III, 152; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 95.

3) Norges gamle Love, I, S. 176.

schimpfung hinauslaufen, oder wirft er ihm Dieberei (hvinnsko) oder Hexerei vor, ohne desshalb ein Klagerecht zu besitzen, da ist er ein übelredender Mann (*fjölmalesmadr*), wenn Jener Zeugen darüber aufruft, wenn er nicht gegen ihn ein heimiliskviðarvitni erbringen kann, da soll er einen Zwölfereid schwören; fehlt ihm aber das heimiliskviðar vitni am Ding, so verfällt er der Acht.¹⁾ Das Stadtrecht enthält übrigens ausser der bereits besprochenen, augenscheinlich den FrþL. entlehnten Stelle auch noch eine Reihe weiterer Vorschriften von durchaus selbstständiger Wortfassung. Nachdem dasselbe zunächst von dem Vorwurfe der Pæderastie gesprochen und bemerkt hat, dass derselbe als „*fjölmal*“ gelte und mit der Acht bedroht sei²⁾, geht es mit folgenden Worten zu dem Vorwurfe des Diebstahls über:³⁾ „Wenn Jemand einem Anderen Diebstahl vorwirft (*bregðr* um *hvinnsku*), dass er gestohlen habe, und er nennt sowohl den Gegenstand als den Mann mit Namen, welchem der Gegenstand gehörte, und spricht so: du hast diesen Gegenstand diesem Manne gestohlen, da verfällt er der Acht, wenn kein *heimskviðr* (*heimskvittur*) ihm folgt; aber das ist ein *heimskviðr*, wenn ihm 10 Männer zur Versammlung folgen, und 2 Männer auf das Buch beschwören und 8 bestätigen, dass sie diesen *heimskvið* alle vorher gehört haben.“ Sodann wird fortgefahren:⁴⁾ „Wenn Jemand der Frau eines Anderen vorwirft, dass ein Anderer bei ihr gelegen habe als ihr Mann, und heisst sie eine Ehebrecherin, so verfällt er der Acht und jeder Pfenning seines

1) So die Járns.; die Landsl. u. s. w. lassen dagegen nur eine Geldbusse eintreten, und demgemäss auch nur einen Dreier- oder Sechseid schwören.

2) BjarkR. II, 33; III, 91.

3) BjarkR. II, 34; III, 92. Ich ziehe bezüglich des letzteren Textes die in einzelnen Punkten berichtigte Lesung in Norges gamle Love, IV, S. 78 zu Rathe.

4) BjarkR. II, 35; III, 93—95, vgl. Norges gamle Love, IV, S. 78—79; den Anfang der Stelle siehe auch III, 128.

Gutes, wenn ihm nicht ein heimskviðr folgt; die aber, gegen welche so gesprochen worden war, nehme ihr volles Recht, es sei denn, dass sie der Sache überführt werde. Wenn Jemand einem Anderen Hexerei vorwirft, so verfällt er der Acht, und jeder Pfénning seines Gutes, wenn ihm nicht ein heimskviðr folgt. Niemand soll zu einem Anderen sagen, er sei im Ehebruch erzeugt oder ein Findelkind (*varpa*),¹⁾ ausser dem allein, der ihm Gut abstreiten will, in dessen Besitz sich Jener befindet. Wenn aber ein anderer Mann das spricht, so verfällt er der Acht und jeder Pfénning seines Gutes, es sei denn dass ein heimiliskviðr²⁾ dazu folge. Niemand soll zu einem Andern sagen: du hast mich bestohlen,³⁾ ausser wenn er bestohlen wurde und diess zu einer erwiesenen Thatsache macht; derjenige, gegen welchen so gesprochen wurde, soll diese Sache einklagen, oder er hat das Recht des Königs und der Stadtleute unterdrückt, der Andere aber bezahle die Vorwurfsbusse (*haldi uppi álagsbótum*), wenn er den Vorwurf nicht zu beweisen vermag; wenn Jener aber überführt wird, hat er Nichts zu bekommen.“ Zur Erklärung dieser letzteren Vorschrift wird sodann noch gesagt:⁴⁾ „Wo immer Jemand eine üble Rede (*fjölmal*) gegen einen Anderen ausstösst, da soll dieser sogleich Zeugen darüber aufrufen, und noch an demselben Tage das Horn verlangen,⁵⁾ und den Tag darauf soll man Versammlung halten, und da soll er sich seiner Zeugen bedienen, die er über die Sache aufgerufen hatte, um welche Zeit auch das Wort gesprochen wurde. Wenn er aber nicht so klagt, so hat er sein Klagerecht verloren, und kann dieses nie mehr in Stand bringen, und wenn

1) So II; in III steht: „verra“, d. h. etwas Schlechteres.

2) In III: heimskviðar vitni.

3) Vgl. die oben bereits angeführte Stelle Bjark R. III, 152.

4) Bjark R. II, 36.

5) d. h. die durch das Blasen des Stadthornes erfolgende Berufung der Stadtgemeinde.

er dafür büssen will, büsse er Jenem mit 3 Mark, und mit anderen 3 Mark dem Könige und den Stadtleuten.“ Endlich gehört hieher noch eine Stelle, welche nur in dem anderen der beiden bisher benützten Texte des Stadtrechtes enthalten ist; sie steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen über Kauf und Verkauf, und lautet wie folgt:¹⁾ „Wenn aber Jemand einem Anderen Schuld giebt, dass er eine Sache gekauft habe, die ihm raubweise (med ráne) abgenommen worden sei, da reinige sich dieser mit einem Sechserede, und zwar mit benannten Eidhelfern (nefndarvitni), wenn Jener ein heimskvidarvitni dazu hat; wenn aber ein heimskvidarvitni nicht da ist, da sei es ein Sechsereid mit beliebig gewählten Eidhelfern (fängavitni).“

Ich will nun den Versuch machen, die gemeinsamen Grundsätze festzustellen, welche den bisher besprochenen Bestimmungen zu Grunde liegen; da dabei der Natur der Sache nach zunächst an das Recht von Drontheim als an das ausgiebigste anzuknüpfen ist, können die näheren Erläuterungen, welche dieses Recht erfordert, bei dieser Gelegenheit gleich mit erledigt werden.

Keine Schwierigkeiten bereitet die sprachliche Deutung der einschlägigen technischen Bezeichnungen. Der Ausdruck *heimiliskvidarvitni*, auch *heimiliskvidjarvitni*, *heimiskvidarvitni*, *heimskvidarvitni* geschrieben, bezeichnet ein Zeugniss, welches über das Vorhandensein eines *heimiliskvidr*, *heimiskvidr*, *heimskvidr* oder *heimskvittr* erbracht wird, und unter diesem letzteren ist ein Gerede (*kvidr*) oder Geschwätz (*kvittr*) zu verstehen, welches in der Heimath (*heimr*, *heimili*) umgeht, also ein in der Heimath umlaufendes Gerücht. Ueber diese Bedeutung des Ausdruckes kann kein Zweifel bestehen. Schon in einem Liede der älteren Edda finden sich die Worte:²⁾

1) Bjarkr. III, 110; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 82.

2) Sigrdrífum. 25. In der Völsunga s. 21/132 (ed. Bugge) fehlen die Worte.

„hætr er heimiskviðr,
„nema sér góðan gete“,

und wenn ein isländisches Rechtsbuch nach Aufzählung der verschiedenen Wege, auf welchen die Vaterschaft bei einem unehelichen Kinde erwiesen werden kann, beifügt:¹⁾ „eigi skal heimiskvið annan at henda, eða illtyngðir“, so will dabei auch nichts Anderes gesagt sein, als wenn dasselbe bei einer ähnlichen Gelegenheit anderwärts sagt:²⁾ „eigi skolo þar kvittir ráða“, oder wenn eine geschichtliche Quelle von einem „gánga eptir kvittum óvísra manna“ spricht.³⁾ Ich habe auf diesen Sprachgebrauch der isländischen Quellen bereits bei anderer Gelegenheit aufmerksam gemacht,⁴⁾ und Vilh. Finsen hat denselben neuerdings ebenfalls ganz in derselben Weise festgestellt;⁵⁾ hier möchte ich nur noch hervorheben, dass die in den anderen norwegischen Dingbezirken ausserhalb Drontheims übliche Bezeichnung *hæraðsfleytt*, *byggðfleytt*, *byggðarfleytt* genau dieselbe Bedeutung ergibt. Auch von „hæraðsfleyggjar sakir“ spricht das vorhin angeführte isländische Rechtsbuch einmal,⁶⁾ und giebt von ihnen folgende Definition: „en þá ero sakir hæraðsfleyggjar, er meire hlutr hefir spurt þingheyjanda í þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn at satt sè“. Hier wie dort ist freilich die Uebereinstimmung nur eine sprachliche, denn der Begriff der *hæraðsfleyggjar sakir* kommt im isländischen Rechte nur insofern in Betracht, als præsumirt wird, dass ein bezirksruchtbar gewordener Vorgang auch zur Kenntniss desjenigen gelangt sein werde, den er angeht, und vom heimiskviðr ist nur in-

1) *Staðarhólsbók*, 163/192.

2) *ebenda*, 153/182.

3) *Ljósvefninga s.*, 23/206.

4) vgl. meine Abhandlung: „Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte, S. 23–24.

5) *Grágás* III, S. 622–623.

6) *Staðarhólsbók*, 333/359–360.

soweit die Rede, als gesagt wird, derselbe sei unbeachtet zu lassen, wo es sich um eine Beweisführung handelt; zur Feststellung der Wortbedeutung aber darf der Sprachgebrauch der isländischen Quellen immerhin herangezogen werden. Auch die Etymologie des Wortes führt überdiess zu keinem anderen Ergebnisse. Hêrad, und ebenso bygð, bezeichnet einen Landbezirk; fleygr bezeichnet das was fliegen kann oder fliegt, und fleytt ist doch wohl gleich fleygt in demselben Sinne zu nehmen, so dass also hêradsfleygt oder bygðarfleygt das ist, was im Bezirke herumfliegt, im gegebenen Falle also ein in einem Bezirke herumfliegendes Gerücht (fleygikvittr).¹⁾

Mit der Etymologie des Wortes und dem Sprachgebrauche, welcher in Bezug auf dasselbe befolgt wird, stimmt nun aber auch die rechtliche Gestaltung des heimiliskvidarvitni völlig überein. Nicht dem mindesten Zweifel kann unterliegen, dass dasselbe ein wirkliches Zeugniss ist, und dass es speciell unter den Begriff des Erfahrungszeugnisses oder Nachbarzeugnisses fällt. Es ist lediglich die Aussage einer bestimmten Anzahl von Bezirksangehörigen über die Existenz eines in ihrem Bezirke verbreiteten Gerüchtes, wie diess zumal die in drontheimer Rechtsquellen mehrfach überlieferte Formel des zu schwörenden Eides deutlich zeigt; ganz von derselben Art ist aber auch das Verdachtszeugniss, welches die Rechtsbücher des Gulaþínges, der Hochlande und von Víkin kennen, wie denn die EþL. dasselbe auch ganz eben-
sogut wie die FrþL. oder der BjarkR. als „vitni“ bezeichnen. Vollkommen gleichgültig erscheint dabei, dass die Voraussetzungen der Bezirksruchtbarkeit, und damit auch des über sie zu führenden Beweises, in den verschiedenen Provincial-rechten einigermassen verschiedene sind, und zumal hat auch der Umstand nichts Auffälliges, dass das drontheimer Recht die Bestätigung der Zeugenaussage durch eine bestimmte An-

1) Fagrskinna, 277/185.

zahl von Eidhelfern fordert; kehrt doch dieselbe Forderung in den GpL. bei einem anderen Anwendungsfalle des Erfahrungszeugnisses wider, bei dem óðals-vitni nämlich,¹⁾ welches wir doch sicherlich zu den ältesten Beweismitteln des norwegischen Processes zu zählen haben. Nicht in der Beschaffenheit des Verdachtszeugnisses, sondern lediglich in der Art seiner Verwendung liegt somit dessen Eigenthümlichkeit begründet, und auf diese seine eigenthümliche Verwendungsweise wird sich demnach unsere Aufmerksamkeit ganz vorzugsweise zu richten haben. Da zeigt sich nun, dass man einerseits in gewissem Umfange nicht schon der blossen Klage, wie diess sonst die Regel war, sondern nur der durch ein Verdachtszeugniss unterstützten Klage die Kraft beilegte, den Gegner zur Führung eines Reinigungsbeweises, oder doch eines in gewisser Weise erschwerten Reinigungsbeweises zu treiben, wenn er nicht verurtheilt werden wollte, und dass man andererseits den durch ein solches Zeugniss nicht gestützten Vorwurf überhaupt, oder doch unter gewissen weiteren Voraussetzungen, als einen verleumderischen und beleidigenden behandelte und bestrafte. Nach beiden Seiten hin zeigen freilich die verschiedenen Rechte im Einzelnen eine grosse Mannigfaltigkeit der Gestaltungen, und lediglich diese ist es, die uns Schwierigkeiten bereitet. Die BpL. lassen die Klage, falls sie nicht ihrem vollen Umfange nach auf einen Zeugenbeweis sich zu stützen vermag, nur unter der Bedingung zu, dass ein Verdachtszeugniss erbracht wird, während die Beschaffenheit des Reinigungsbeweises, welchen letzterenfalls der Beklagte zu führen hat, lediglich von der grösseren oder geringeren Schwere der erhobenen Beschuldigung abhängt. Ganz ähnlich verhalten sich auch die EpL.; sie lassen zwar die Klage ohne Verdachtszeugniss schon dann zu, wenn wenigstens der objective Thatbestand durch Augen-

1) G p L. 266 und 267.

schein oder Zeugniss erweisbar ist, gestatten solche aber im Uebrigen ebenfalls nur auf bewiesene Bezirksruchtbarkeit hin, während die Reinigung des Beklagten auch in den Hochlanden theils durch die Schwere der Beschuldigung, theils durch die Wahl des Beklagten bestimmt worden zu sein scheint. Die EþL., und doch wohl auch die BþL., lassen andererseits den Kläger, welcher durch kein Verdachtszeugniss unterstützt klagt, wo er eines solchen bedürfte, sofort in eine Geldbusse verfallen, ohne dass vom Angeschuldigten die Führung irgend eines Reinigungsbeweises gefordert würde. Etwas anders steht die Sache nach den GþL.; diese lassen die Klagestellung auch ohne Verdachtszeugniss schlechthin zu, aber sie setzen dabei den Kläger, der ohne solche Unterstützung klagt, für den Fall, dass dem Beklagten sein Reinigungsbeweis gelingt, der Strafe der Talion ans. Mag sein, dass überdiess gegenüber einer ohne Verdachtszeugniss erhobenen Klage der Beklagte zur Führung eines Reinigungsbeweises gar nicht verpflichtet war, vielmehr zu diesem nur dann zu greifen brauchte, wenn er den Kläger in die Strafe der Talion verfallen wissen wollte; mag auch sein, dass derselbe nur einem erbrachten Verdachtszeugnisse gegenüber durch ein Gottesurtheil sich zu reinigen hatte, während der Reinigungseid genügte, wo dieses fehlte, und könnte hierauf die Wortfassung von GþL. 32 hindeuten: die Knappheit der zu Gebot stehenden Quellenangaben lässt in dieser Richtung zu keinem sicheren Ergebnisse gelangen. Weit verwickelter sind aber die Vorschriften des drontheimer Rechts. Auch dieses fordert natürlich kein Verdachtszeugniss, wenn ein Zeugenbeweis geführt werden kann,¹⁾ und verzichtet, vielleicht freilich nur in Anerkennung der Amtswürde des bischöflichen Vogtes, auch dann auf dessen Erbringung, wenn

1) FrþL. III, 5; Bjark R. III, 67 und Sverris Kr R. 60; dann FrþL. II, 46; siehe oben, S. 559.

dieser die That selbst gesehen zu haben behauptet.¹⁾ Abgesehen hievon aber wird zunächst im Christenrechte dem Vogte des Bischofs durchgängig verboten, den Angeschuldigten zum Eide²⁾, oder auch zum Gottesurtheile zu treiben³⁾, wenn die Anschuldigung schwer genug ist um die Reinigung durch den Eid auszuschliessen; jedoch wird dabei nicht ausdrücklich gesagt, welche Wirkung einer verbotwidrigen Klage desselben ohne Verdachtszeugniss zukomme, ob sich also der Angeschuldigte ihr gegenüber etwa dennoch irgendwie zu reinigen habe, dann ob und welche Strafe den Vogt wegen ihrer unbefugten Anstellung etwa treffe. Nur eine einzige Stelle im Christenrechte spricht sich in letzterer Beziehung dahin aus, dass derjenige, welcher eine Anschuldigung erhebe, ohne ein Verdachtszeugniss zu erbringen, dafür als fjölmælis-maðr behandelt werden solle;⁴⁾ aber diese Stelle spricht von einem der schwersten Vorwürfe, dem der Zauberei, Wahrsagerei und des Götzendienstes nämlich, einem Vorwurfe also, welcher zu den schwersten Injurien zählt⁵⁾, und sie setzt nicht die Klagestellung durch des Bischofs Vogt voraus, was ebenfalls wohl zu beachten ist. Wendet man aber von hier aus den Blick auf das weltliche Recht Drontheims, so eröffnet sich sofort eine völlig neue Aussicht, welche, wenn nicht alle, so doch eine lange Reihe von Vorschriften desselben unter einen einheitlichen Gesichtspunkte zu bringen gestattet.

1) Frþ L. II, 29; Bjark R. III, 61; Sverris Kr R. 47: vgl. oben S. 558.

2) Frþ L. II, 29; sammt den eben angeführten Parallelstellen; Frþ L. II, 46; III, 3 und 5; Bjark R. III, 67; Sverris Kr R. 60; vgl. oben S. 559.

3) Frþ L. III, 18; vgl. oben S. 560.

4) Frþ L. III, 15; Bjark R. III, 69; vgl. oben S. 560.

5) vgl. Járns. Mannh. 25, sammt den Parallelstellen; ferner Bjark R. II, 35 und III, 94; oben, S. 563—564.

Auszugehen ist dabei von dem Begriffe des *fjölmæli*. Gebildet aus dem, nur in Zusammensetzungen vorkommenden, Abverbe „*fjöl*“, d. h. viel, und dem Substantive „*mæli*“, d. h. Gerede, bedeutet dieser Ausdruck Vielrederei, und kann in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden. In einem geistlichen Romane wird er einmal für „Geschwätz“ angewandt¹⁾, und in den Geschichtsquellen wird gelegentlich das „*bera í fjölmæli fyrir alþýðu*“ dem „*ræða af hljóði fyrir nokkurum niönnum*“ entgegengesetzt²⁾, oder gesagt: „*kunnu margir hanum at segja frá þessum tíðindum, ok var þat fiert mjök í fjölmæli þar í hirdinni*“,³⁾ oder: „*þó at þetta væri eigi hátt talat, þá fór þó hærra ok hærra, ok kom í fjölmæli um síðir*“,⁴⁾ so dass sich also die Bedeutung „allgemeines Geschwätz“ im Gegensatze zum vertrauten Einzelgespräche ergibt. In diesem, sozusagen lediglich quantitativen Sinne wird der Ausdruck jedoch in den Rechtsquellen nicht gebraucht, vielmehr nehmen ihn diese stets in einem qualitativen Sinne, so dass er also das Sprechen von Worten bezeichnet, welche man, gleichviel ob vor Vielen oder vor Wenigen, überhaupt nicht sprechen soll. In den GpL. haben wir die Zusammensetzung „*róg ok fjölmæli*“ gefunden,⁵⁾ und an einer anderen Stelle sprechen dieselben von „*ýki eða fjölmæli*“,⁶⁾ wobei unter *ýki* verstanden wird: „wenn Einer dem Andern Etwas nachsagt, was nicht sein noch geschehen kann, und nicht gewesen ist, wenn er von ihm sagt, dass er jede neunte Nacht ein Weib sei, und dass er ein Kind geboren habe, und ihn *gylvin* nennt.“ Das drontheimer Stadtrecht aber wendet den Ausdruck auch auf schwere Scheltworte an, die

1) Barlaams ok Josaphats s., 96/95.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, 33/240.

3) ebenda, 171/430—431.

4) Flbk. III, 13/14 (Hákonar s. gamla).

5) oben. S. 556.

6) GpL. 138.

weder unter den Begriff der Verläumdung noch der Nachrede von Unmöglichem fallen¹⁾, und es kann somit wohl nur die Schwere, nicht die sonstige Beschaffenheit des erhobenen Vorwurfes für den Begriff des fjölmali massgebend gewesen sein. Nun haben wir nicht nur in den GpL. den Satz gefunden, dass die Erhebung des Vorwurfes der Unholdschaft und Menschenfresserei, wenn durch kein Verdachtszeugniss unterstützt, als „róg ok fjölmali“ behandelt werden soll, sondern auch im drónter Rechte sahen wir ausgesprochen,²⁾ dass derjenige als „fjölmælistaðr“ zu gelten habe, der ohne solche Stütze einen Andern des Götzendienstes, der Wahrsagerei oder der Hexerei beschuldigt. An jener Stelle ferner, welche zwar in unseren FrpL. defect ist, aber aus anderweitigen Quellen ergänzt werden kann, kehrt dieselbe Bestimmung nicht nur bezüglich des Vorwurfes der Hexerei und des Diebstahles, sondern auch allgemein bezüglich aller Vorwürfe wieder, welche an die Ehre gehen.³⁾ Das Stadtrecht aber spricht sich nicht nur an der correspondirenden Stelle in Bezug auf den Vorwurf des Diebstahls ähnlich aus⁴⁾, sondern auch anderwärts in Bezug auf eine ganze Reihe schwerer Vorwürfe;⁵⁾ kein Zweifel also, dass die Erhebung schwererer Beschuldigungen, welche sich auf kein Verdachtszeugniss zu stützen vermochte, einfach als schwere Verbalinjurie behandelt werden wollte. Das weltliche Recht von Drontheim bezeichnet als solche schwerere Beschuldigungen den Vorwurf des Mordes, d. h. der heimlichen Tödtung, ferner den Vorwurf des Landesverrathes, des Ehebruches und der sonstigen strafbaren Unzucht, der Pæderastie, des Diebstahles und der Zauberei, endlich auch den Vorwurf, ein Findelkind oder im Ehebruch

1) Bjark R. II, 33—36; III, 91—95.

2) FrpL. III, 15; Bjark R. III, 69.

3) Járns. Mannh. 24 und 25, und die ihr folgenden Quellen.

4) Bjark R. III, 152.

5) Bjark R. II, 33 und 36; III, 91.

erzeugtes Kind zu sein, wobei indessen angedeutet wird, dass diese Aufzählung keineswegs eine erschöpfende sein wolle; eine schärfere Begrenzung der hieher gehörigen Beschuldigungen wird sich unten noch ergeben. Wiederholt wird ausgesprochen, dass die Erhebung einer Beleidigungsklage das sofortige Aufrufen von Zeugen (skírskota undir vátta) über das Aussprechen des Scheltwortes erfordere.¹⁾ Das Stadtrecht setzt ferner für die Anstellung der Injurienklage eine kurze Verjährungsfrist fest,²⁾ und sucht den Beschimpften andererseits dadurch zur Klagestellung zu zwingen, dass es ihn für den Fall ihrer Unterlassung als Einen behandelt wissen will, welcher des Königs und der Stadt Recht unterdrückt hat,³⁾ ein Vergehen, welches nach den GpL. mit 15 Mark gebüßt wird,⁴⁾ während eine Verordnung des K. Hákon gamli⁵⁾ zwar der an den König zu entrichtenden Zahlung gedenkt, aber deren Betrag ebensowenig angiebt als eine Parallelstelle des Stadtrechts.⁶⁾ Alle diese Bestimmungen erklären sich sehr wohl, wenn wir von der gewöhnlichen Injurie und deren klagweiser Verfolgung ausgehen; sie wollen aber kaum zutreffen auf den uns hier zunächst beschäftigenden Fall, da die Injurie durch die Anstellung einer Klage begangen wird, welche die Ehre des Beklagten berührt.

Die Weiterführung der Untersuchung fordert nun aber zunächst die Beseitigung eines Bedenkens, welches sich in Bezug auf die Bestrafung des fjölmæli erhebt. Es wird kaum bezweifelt werden können, dass neben „róg“ und „ýki“ nur die als „fullrèttisord“ bezeichneten schwereren Scheltworte

1) FrpL. X. 35; Járns. Mannh. 24, und die ihr folgenden Quellen; BjarkR. II, 36; III, 152; vgl. auch GpL. 196.

2) BjarkR. II, 36.

3) ebenda, II, 35; III, 95.

4) GpL. 214 und 256.

5) FrpL., Einleitung, 21.

6) BjarkR. II, 25.

unter den Begriff desselben fallen, wie denn „fjölmaeli ok fullrèttisord“ gelegentlich geradezu zusammengestellt werden¹⁾; geringere Scheltworte also, für welche die FrpL. nur „hálf-rètti“ zahlen lassen,²⁾ und für welche auch das Stadtrecht verschieden abgestufte geringere Bussen ansetzt³⁾, fallen nicht in jenes Bereich. Aber die Bezeichnung fullrèttisord weist nur auf die Entrichtung des vollen „Rechtes“, d. h. der vollen persönlichen Busse an den Verletzten, und wirklich sprechen sowohl die GpL.⁴⁾ als auch die FrpL. und das Stadtrecht⁵⁾ an einzelnen Stellen nur von der Verpflichtung zur Bezahlung dieser Geldbusse, während die GpL. anderwärts beim „tunguníð“ überhaupt und beim ýki und fjölmaeli insbesondere die Strafe der Acht eintreten lassen,⁶⁾ und auch die FrpL. sammt dem Stadtrechte wiederholt diese als die regelmässige Folge des fjölmaeli hinstellen. Da hat nun Fr. Brandt einen Widerspruch zwischen älterem und jüngerem Recht annehmen zu sollen geglaubt,⁷⁾ indem ursprünglich alle gröberen Scheltworte zur útlegr geführt hätten, dagegen später auch bei ihnen die Sühnung durch Erlage des „Rechtes“ aufgekommen sei; indessen scheint mir diese Annahme doch nur in sehr beschränktem Umfange richtig. Nach isländischem Recht stand auf dem fullrèttisord neben dem vollen Rechte auch noch der „fjörbaugsgarðr“, d. h. die Landesverweisung;⁸⁾ die Klage gieng von Anfang an, ganz wie in anderen Fällen, auf Beides, und wurde eben nur nach erfolgter Verurtheilung am Executionsgerichte (fjárnsdómr) bei der Auseinandersetzung des Vermögens des Schuldigen hier wie sonst dem

1) Járns. Mannh. 24 und die ihr folgenden Quellen.

2) FrpL. X, 35; BjarkR. III, 162.

3) BjarkR. II, 30—31; III, 87—88.

4) GpL. 196.

5) FrpL. X, 35; BjarkR. III, 162.

6) GpL. 138.

7) Nordmændenes gamle Strafferet, S. 91—92.

8) Kgsbk. 237/181; St. 375/390.

obsiegenden Kläger sein „Recht“ vorab aus diesem entrichtet.¹⁾ Nach norwegischem Rechte stand die Sache meines Erachtens nicht anders. Die FrþL. lassen den Verletzten im Falle einer Realinjurie aus dem der Einziehung unterliegenden Gute des Geächteten sein „Recht“ beziehen,²⁾ und das Gleiche spricht dieses Rechtsbuch auch an einer zweiten, von Spottgedichten und anderen Verbalinjurien handelnden Stelle aus, welche, in dessen Inhaltsverzeichniss aufgeführt,³⁾ zwar in dessen Haupttext zufolge einer Lücke in der Hs. ganz, und in einem weiteren Membranfragmente⁴⁾ grösstentheils fehlt, aber aus der Járnsíða mit Sicherheit ergänzt werden kann,⁵⁾ wie denn auch das Stadtrecht an einer von den Verbalinjurien handelnden Stelle sich ganz gleichmässig äussert.⁶⁾ Es liegt kein Grund vor, für die GþL. ein anderes Verhalten vorauszusetzen, und in der That werden unter den „skuldarmenn“, welche nach denselben aus dem Vermögen eines friedlosen Mannes ihr Guthaben vorab erhalten sollen,⁷⁾ doch wohl diejenigen als mitinbegriffen zu denken sein, welche von diesem ihr „Recht“ zu fordern hatten, wie diess denn auch K. von Amira bei Besprechung dieser Stellen richtig angenommen hat.⁸⁾ Damit verschwindet aber die von Fr. Brandt angenommene Antinomie ganz von selbst, indem die verschiedenen in Betracht kommenden Stellen statt einander zu widersprechen sich vielmehr gegenseitig ergänzen: nur von hier aus lässt sich aber auch befriedigend erklären, dass die GþL. an der vom fullrætti handelnden Stelle⁹⁾ unter gewissen for-

1) Kgsbk, 49/85; 62/114.

2) FrþL. IV, 22.

3) FrþL. V, Inhaltsverzeichniss, 25, bez. 28.

4) Norges gamle Love, II, S. 505—506.

5) Járns. Mannh. 25.

6) BjarkR. II, 33; III, 91.

7) GþL. 162.

8) Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 129.

9) GþL. 196.

mellen Voraussetzungen wegen einer schweren Schelte gestatten „at viga um at útlogum þeim manne“. Die Zulässigkeit der blutigen Rache setzt nämlich ein auf die Strafe der Acht gehendes Klagerecht voraus, wie diess auch die Stelle selbst andeutet. Doch ist allerdings richtig, dass wenigstens in einem Falle der Anspruch auf das „Recht“ von dem Ansprüche auf die Verhängung der Acht sich scheidet. Nach dem drönton Rechte wird nämlich derjenige, welcher sich auf ein heimiliskvidarvitni zu stützen vermag, von der Strafe der Acht frei, während er doch das volle Recht dem Beleidigten zu entrichten hat.¹⁾ Vielleicht galt etwas Ähnliches überdiess auch noch in einem zweiten Falle. Die vorhin besprochene Stelle der GpL. bemerkt nämlich,²⁾ dass der Beleidiger seine Worte auch zurücknehmen könne, indem er erkläre, dass er von dem, den er beschimpft hat, nichts Uebles wisse; ob dadurch nur die Zulässigkeit der blutigen Rache und der Klage auf Acht, oder auch der Anspruch auf das Recht beseitigt werde, wird uns nicht gesagt, indessen ist doch wohl das Erstere wahrscheinlicher, da auch das Stadtrecht von dem Falle spricht,³⁾ da der Beleidiger für sein fjölmaeli büssen will, und ihn anweist, solchenfalls ausser an den Beleidigten selbst auch noch an den König und an die Stadt zu zahlen. Da mag nun sein, dass in derartigen

1) Fr. II, § 22 in *Norges gamle Love*, II, S. 505; *Járns. Mannh.* 24, und die ihr folgenden Quellen; *BjarkR.* III, 152. Ich glaube nicht, mit Ebbe Hertzberg, *Grundtrækkene i den ældste norske Proces*, S. 214. für die Klage wegen Zauberei, Diebstahl und Unzucht eine Ausnahme annehmen zu sollen; wenn die einschlägigen Stellen der trotz des erbrachten Verdachtszeugnisses fortbestehenden Verpflichtung zur Busszahlung nicht gedenken, so scheint mir diess ein sehr erklärliches Ueberssehen, nicht ein absichtliches Aufgeben des allgemeinen Principis für diese einzelnen Fälle.

2) GpL. 196. Die Uebersetzung von Paus, auf welche Wilda, *Strafrecht der Germanen*, S. 793, Anm. 1 sich beruft, ist ganz falsch.

3) *BjarkR.* II, 36.

Bestimmungen wirklich eine spätere Milderung eines älteren, strengeren Rechtes zu erkennen wäre, welches allenfalls dem Zurücknehmen der einmal erfolgten Beschimpfung gar keine, dem Beibringen eines Verdachtszeugnisses aber umgekehrt die volle Wirkung der Befreiung von jeder Rechtsfolge der Beleidigung beigelegt haben mochte. Auf eine spätere Veränderung des Rechtes möchte ich jedenfalls jene ganz vereinzelt dastehende Stelle des Stadtrechtes zurückführen,¹⁾ welche nur den Reinigungseid des Beklagten schwerer oder leichter gestaltet, je nachdem der Kläger ein Verdachtszeugniss zu erbringen vermag oder nicht, ohne die Verpflichtung des Beklagten, sich auf die Klage einzulassen und ihr gegenüber einen Reinigungsbeweis zu führen, wenn er sich nicht verurtheilt sehen will, von der vorgängigen Erbringung eines Verdachtszeugnisses durch den Kläger abhängig zu stellen. — Für alle Fälle will ich übrigens noch bemerken, dass die eigenthümliche Behandlung des „róg“ in unseren Quellen mit dem Obigen nicht im Widerspruche steht. Allerdings wird beim róg, obwohl es zum fjölmæli gerechnet wird, mehrfach die Strafe der Talion angedroht statt Acht und fullrætti; aber in weitaus den meisten Fällen handelt es sich dabei eben nur um eine abweichende Ausdrucksweise, indem die Talion eben mit der Acht zusammenfiel, und in den wenigen Ausnahmefällen ist entweder, wie in der betreffenden Bestimmung der älteren Redaction der GþL., eine alterthümliche und früh abgekommene Art der Vollstreckung der Todesstrafe in Frage, welche eben darum im späteren Rechte unberücksichtigt bleiben musste, oder aber das „róg við höfðingja“, bei welchem allerdings die Talion recht wohl unter die útlegrá herabgehen konnte, welches aber auch weder eine Verleumdung im technischen Sinne, noch streng genommen unter den Begriff des fjölmæli zu bringen war.

1) Bjark R. III, 110.

Wie verhält sich nun aber die Bestrafung des fjölmæli zu der Erbringung oder Nichterbringung eines Verdachtszeugnisses? Es wird uns gesagt,¹⁾ dass bei grober Schelte, auf welcher die Acht steht, das Beibringen eines heimilis-kvidarvitni zwar an sich den Beleidiger nur von der Strafe der Acht, aber nicht von der Verpflichtung frei macht, das „Recht“ zu bezahlen, dass aber auch diese letztere Verpflichtung dann wegfällt, wenn er „eigi at lagum sok á því mále“. Derselbe Satz wird an einer zweiten Stelle ganz im Allgemeinen wiederholt,²⁾ und im Stadtrechte, wenn auch minder vollständig, nochmals bezüglich des Vorwurfes des Diebstahles ausgesprochen;³⁾ im Stadtrechte wird ferner von der Strafe welche darauf steht, wenn man Jemanden ein Findelkind oder im Ehebruch erzeugtes Kind schilt, derjenige ausgenommen, „er þat fé vill brigða, er hann er handhafi at.“⁴⁾ In allen diesen Fällen wird also ein Unterschied gemacht zwischen demjenigen, der im Besitze eines Klagerechtes ist, welches sich auf den von ihm ausgesprochenen Vorwurf gründet, und dem Anderen, welchem ein solches Klagerecht fehlt. Der nicht Klageberechtigte verfällt, wenn er kein Verdachtszeugniss erbringen kann, der Verurtheilung zur Acht und zur Zahlung des Rechts, und muss, selbst wenn er ein solches erbringt, wenigstens noch das Recht zahlen, wenn er auch solchenfalls von der Acht frei bleibt; nach einer ganz vereinzelter Stelle⁵⁾ hat es überdiess den Anschein, als ob er selbst von dieser letzteren Zahlung frei würde für den Fall, dass die Begründetheit des von ihm erhobenen Vorwurfes sich herausstellen würde. Ist diese letztere Auslegung

1) Fr. II, § 2. in Norges gamle Love, II, S. 505; Járns. Mannh. 24 und die ihr folgenden Quellen; BjarkR. III, 152.

2) Járns. Mannh. 25, und die ihr folgenden Quellen.

3) BjarkR. III, 152.

4) BjarkR. II, 35; III, 94.

5) BjarkR. II, 35; III, 93.

richtig, so wäre anzunehmen, dass bei vorliegendem Verdachtszeugnisse auch dem nicht Klageberechtigten gegenüber die exceptio veritatis zum Beweise ausgesetzt worden sei, was natürlich bei nicht vorliegendem Verdachtszeugnisse gar nicht in Frage kommen konnte; die Stelle ist indessen nicht völlig conclusent, da sie, vom Vorwurfe des Ehebruches handelnd, allenfalls auch nur dahin verstanden werden könnte, dass die vom Beleidiger zu zahlende Geldbusse bei erwiesener Schuld des beschimpften Weibes zwar nicht diesem selbst, aber doch ihrem Ehemanne zu entrichten sei. Der Klagsberechtigte dagegen kann, wenn er ein Verdachtszeugniss vorbringt, schlechterdings nicht wegen der von ihm ausgesprochenen Beschuldigung in Anspruch genommen werden, und kann somit nicht einmal dann zur Zahlung des Rechtes verurtheilt werden, wenn sich die Unschuld des Beschuldigten klar herausstellt; ausserdem scheint ihm aber auch die Klagestellung ohne Verdachtszeugniss gestattet gewesen zu sein, nur mit dem Vorbehalte, dass er bussfällig wurde, wenn seine Klage nicht zur Verurtheilung des Gegners führte. Wenigstens in Bezug auf die Diebstahlsklage spricht das Stadtrecht diess ausdrücklich aus,¹⁾ und wenn dasselbe auch die Erhebung des Vorwurfes, dass ein Anderer im Ehebruche erzeugt oder ein Findelkind sei, demjenigen, der auf diesen Vorwurf eine Civillklage begründen will, gestattet ohne von ihm die Erbringung eines Verdachtszeugnisses zu fordern,²⁾ oder wenn eine dritte Stelle desselben von der Vorführung oder Nichtvorführung eines Verdachtszeugnisses nur die Beschaffenheit des Reinigungsseides abhängig macht, welchen der Beklagte zu schwören hat,³⁾ so bestätigt auch diess, dass die Klagestellung ohne Verdachtszeugniss durchaus zulässig war. Nur

1) BjarkR. II, 35; III, 95.

2) ebenda, II, 35; III, 94.

3) ebenda, III, 110.

für die Mordklage galt, aus leicht begreiflichen Gründen, die Besonderheit, dass der zu ihr berufene Privatk Kläger gegen einen ersten und zweiten Mann straflos klagen durfte, und erst dann selber der Strafe der Talion verfiel, wenn auch der dritte Beklagte seine Unschuld darzuthun vermochte.¹⁾ Der Grund der ganzen Unterscheidung ist ein sehr einleuchtender. Wer schimpfliche Vorwürfe gegen einen Anderen ausspricht, ohne auf die behaupteten Thatsachen eine Klage stützen zu können und zu wollen, handelt in ungerechtfertigtem Uebermuth, während derjenige, welcher im Falle ist, aus den von ihm erwähnten Thatsachen eigene Ansprüche abzuleiten, zu der Erwähnung derselben genöthigt ist, und daher in weit geringerem Masse, wenn überhaupt, frevelt. Auch dem bischöflichen oder königlichen Vogte, der kraft seiner Amtspflicht klagt, muss der letztere Gesichtspunkt zu Gute kommen, und es begreift sich darum, dass das Recht von Drontheim an die Spitze der einschlägigen Bestimmungen den Ausspruch stellt, dass sie für den Vogt sowohl wie für alle anderen Leute gelten sollen;²⁾ obwohl dem Wortlaute nach nur auf das Verbot der Beschimpfung sich beziehend, wird diese principielle Gleichstellung des Vogtes mit anderen Personen sich doch wohl ganz gleichmässig auch auf alle mit der Lehre von den Verbalinjurien zusammenhängenden Sätze zu beziehen haben. Aber allerdings ist damit noch keineswegs gesagt, dass nicht in einzelnen Beziehungen für den Vogt und die von ihm zu stellenden Klagen besondere Regeln gegolten haben mögen, und in der That geben uns die FrpL. in ihren weltlichen Bestandtheilen hiefür einen schlagenden Beleg. Bei der Mordklage lassen sie nämlich zwar auch für den Fall, dass der Vogt des Königs dieselbe anzustellen hat, die oben erwähnte Regel gelten, dass eine

1) GpL. 157; FrpL. IV, 14 und 24.

2) FrpL. V, 22; BjarkR. III, 152.

erste und zweite Klage straflos ist, und erst dann Strafe einzutreten hat, wenn auch der dritte Beklagte sich als unschuldig erweist;¹⁾ aber schon die erste und zweite Klage hat der Vogt „med heimkvidar vitni“ zu stellen, während bei der von einem Privatmanne anzustellenden Mordklage eine solche Auflage nicht gemacht ist. Es erklärt sich diese Unterscheidung leicht aus der grossen Scheu, welche die norwegischen Bauern überhaupt und die drönter Bauern insbesondere vor jedem Eingreifen der königlichen Beamten in ihre Rechtssphäre trugen; möglicherweise lassen sich aber von hier aus auch wenigstens theilweise die Eigenthümlichkeiten erklären, welche die Handhabung des Verdachtszeugnisses auf dem Gebiete des Christenrechtes zeigt. Nicht nur bei der Klage wegen Götzendienst, Zauberei und Wahrsagerei, wegen Blutschande, Ehebruch oder Bestialität, dann wegen Meineides lässt das drönter Recht sein heimiskvidar vitni verwenden, sondern auch bei der Klage wegen verbotener Sonntagsarbeit; auf denselben Fall scheint ferner auch das Recht der Hochlande sein Verdachtszeugniss anwenden zu wollen, und das Recht von Víkin bringt dieses vollends bei allen und jeden Strafklagen zur Verwendung, bei welchen ein Geldbezug des Bischofs in Frage steht. Ueber das Bereich der Fälle, welche an die Ehre gehen, wird damit weit hinausgegriffen, und unter den Begriff des fjölmæli wird Niemand den Vorwurf der Sonntagsarbeit und dergl. bringen wollen; diese Ueberschreitung der Grenze, welche das weltliche Recht Drontheims der Verwendung seines Verdachtszeugnisses zieht, trifft aber lediglich Fälle, in welchen des Bischofs Vogt oder auch der Priester zur Klagestellung berufen ist. In allen den kirchenrechtlichen Fällen, in welchen nach drönter Recht der Vogt oder Priester eine Strafklage zu stellen berufen ist, wird derselbe ferner angewiesen, die-

1) FrpL. IV, 24.

selbe nur unter Vorführung eines Verdachtszeugnisses zu stellen; er hat also nicht das Recht, wie dieses dem Privatmanne zusteht, allenfalls auf eigene Wag und Gefahr hin auch ohne Verdachtszeugniss vorzugehen, vielmehr wird anzunehmen sein dass ihn in Drontheim, ganz wie diess für die BpL. und EpL. theils bewiesen, theils wenigstens dringend wahrscheinlich gemacht wurde, wegen Vorgehens ohne Verdachtszeugniss eine Strafe traf, während zugleich der Beklagte einer solchen Klage gegenüber zu keinem Reinigungsbeweise zu greifen verpflichtet war. Die Behandlung der Mordklage in den FrpL., soweit solche von dem Vogte des Königs zu stellen war, lässt darauf schliessen, dass doch wohl alle von öffentlichen Bediensteten kraft ihrer Amtspflicht zu stellenden Strafklagen eines Verdachtszeugnisses bedurften, soweit nicht etwa die rein disciplinäre Natur des Vergehens ein Anderes mit sich bringen mochte.¹⁾ Endlich musste die Ausdehnung der Klage des Vogtes mit Verdachtszeugniss auf Fälle minder schweren Charakters mit Nothwendigkeit dazu führen, dass die Folgen der Anstellung der Klage ohne Verdachtszeugniss wenigstens für diese Fälle eigens geordnet wurden; die Bestimmung der EpL., nach welcher der Vogt selbst bei den schwersten Strafklagen für deren Anstellung ohne solche Stütze nur um Geld gebüsst werden sollte, zeigt in welcher Richtung das Recht sich dessfalls bewegte. Die Scheu des Volkes vor vexatorischen Klagen der Beamten des Königs und der Kirche auf der einen Seite, und das Bestreben der Kirche, dieser Scheu nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, auf der andern Seite genügen zur Erklärung aller dieser Besonderheiten.

Auf die Verwendung des Verdachtszeugnisses im späteren Rechte liegt kein Grund vor hier näher einzugehen, da dieselbe keinerlei Neues bietet. Von den späteren kirchenrecht-

1) Wie z. B. bei der Verletzung des „tak“, FrpL. III, 20.

lichen Quellen bringt das sogenannte Christenrecht K. Sverris lediglich eine Reihe von Vorschriften der älteren GpL. und FrpL., wie es denn überhaupt nur eine rohe Compilation aus den Christenrechten dieser beiden Provinzialrechte ist; seine einschlägigen Stellen sind darum oben bereits zugleich mit den ihnen zu Grunde liegenden Stellen der GpL. und FrpL. verzeichnet worden. Ebenso wurde bereits bemerkt, dass das jüngere Christenrecht von Víkin lediglich die bezügliche Stelle des älteren Christenrechtes derselben Landschaft ausgeschrieben hat;¹⁾ von dem jüngeren Christenrechte des Gulaþinges aber ist lediglich zu bemerken, dass dasselbe keine hieher gehörige Stelle enthält, indem die einzigen beiden auf das Verdachtszeugniss bezüglichen Stellen der älteren GpL. in dasselbe nicht übergegangen sind. Im Christenrechte Erzbischof Jóns kehren die sämtlichen auf das Verdachtszeugniss bezüglichen Stellen im Christenrechte der FrpL. wieder;²⁾ ausserdem aber ist auch jene im älteren Texte der GpL. enthaltene Stelle in derselben Fassung in dasselbe übergegangen, in welcher sie auch der KrR. Sverris zeigt,³⁾ und gebraucht überdiess die Quelle an einer ihr eigenthümlichen Stelle⁴⁾ den Ausdruck bygðarfleytt, ohne sich auf eine nähere Erklärung seiner Bedeutung einzulassen. Das Christenrecht B. Árni's aber entlehnt nur zwei der einschlägigen Stellen dem erzbischöflichen Gesetzbuche, welche beide aus den FrpL. geflossen sind.⁵⁾ Unter den weltlichen Gesetzbüchern aber

1) neuerer BpKrR. 27, vgl. mit BpL. I, 17.

2) vgl. Jóns KrR. 29, 44, 49, 53, 56 und 58, mit FrpL. II, 29, dann III, 5 und 3, II, 46, III, 15 und 18.

3) vgl. Jóns KrR. 65 mit KrR. Sverris 98.

4) Jóns KrR. 47.

5) vgl. Árna bps KrR. 18/136 und 23/150—152, mit Jóns KrR. 44 und 53, dann FrpL. III, 5 und II, 46.

hat die *Járnsíða*¹⁾ sowohl als das gemeine Landrecht²⁾ und Stadtrecht Norwegens³⁾ dann die *Jónsbók*⁴⁾ jene Stellen aus dem fünften Buche der FrþL. herübergenommen, welche in diesem uns nur defect vorliegen: anderweitig aber ist in allen diesen Quellen vom Verdachtszeugnisse keine Rede. Bei der rohen Art, wie die späteren Gesetzbücher aus den älteren Quellen compilirt wurden, lässt sich bezweifeln, ob auch nur die Vorschriften, welche sie aus diesen abgeschrieben haben, noch wirklich ihrem vollen Umfange nach praktisch geltendes Recht waren; die gleichzeitige Herübernahme des Verdachtszeugnisses der FrþL. und der GþL. in das Christenrecht Erzb. Jóns, während dasselbe doch hier und dort ganz verschieden gestaltet war, lässt insoweit wenigstens an dessen wirklicher Geltung billig zweifeln.

Wenn aber die Betrachtung der späteren Rechtsquellen für die Geschichte des Verdachtszeugnisses nur wenig Ertrag liefert, so erscheint es um so wichtiger, auf die Frage nach dessen Herkunft noch einzugehen, zumal da sich in Bezug auf diese neuerdings eine ganz eigenthümliche Auffassung geltend gemacht hat. Zunächst hat nämlich Ebbe Hertzberg bei Besprechung des heimiliskviðarvitni⁵⁾ die Vermuthung ausgesprochen, dass das Verdachtszeugniß, ausgehend von dem Inquisitionsverfahren der fränkischen und deutschen Sendgerichte, zuerst in der Gestalt, in welcher es die GþL. zeigen, durch des hl. Ólafs Gesetzgebung in das norwegische Kirchenrecht eingeführt worden sei; von hier aus habe sich dann erst, und zwar nur im Gebiete der Landschaft Drontheim, das Verdachtszeugniß von des Bischofs Vogt auf den Vogt des Königs, und von diesem aus dann wieder auf die

1) *Járns. Mannh.* 24 und 25.

2) *Landslög. Mannh.* 23 und 25.

3) *neueres Stadtrecht, Mannh.* 23 und 25.

4) *Jónsbk, Mannh.* 25 und 27.

5) *Grundtrækkene, S.* 210—217.

Privatleute und deren Klagen wegen gewisser Vergehen ausgedehnt. Philipp Zorn hat sich sodann, wenn auch in kürzerer Ausführung, dieser Annahme Hertzbergs angeschlossen;¹⁾ einer eingehenden Erörterung wird diese Annahme demnach hier immerhin unterzogen werden müssen, und zwar um so mehr, als wiederholte eigene Prüfung der Frage mich zu einer durchaus abweichenden Ueberzeugung geführt hat. — Ich möchte vorab darauf aufmerksam machen, dass die Gestaltung des Verdachtszeugnisses in den norwegischen Provincialrechten eine ganz andere ist als die der Thätigkeit der fränkisch-deutschen Sendzeugen. Diese letzteren werden darauf vereidigt, alle und jede Vergehen anzuzeigen, welche ihnen bekannt geworden sind, soweit solche überhaupt den Charakter einer synodalis causa tragen; das von Regino mitgetheilte „*jusjurandum synodale*“ gestattet hierüber keinen Zweifel,²⁾ und deutlicher noch spricht womöglich die an dasselbe sich anschliessende Anweisung zur Befragung der Sendzeugen über das Vorkommen jedes einzelnen vor das Forum des Bischofs gehörigen Verbrechens.³⁾ Es ist also eine Rüge, welche von ihnen verlangt wird, oder eine Anzeige von Vergehen, von welchen zumeist dem Bischofe und seinen Beamten noch gar Nichts zu Ohren gekommen ist. Von den norwegischen Verdachtszeugen dagegen wird nicht verlangt, dass sie dem Bischofe und seinen Beamten zur Kenntniss von Vergehen verhelfen, von welchen diese noch Nichts wissen, sondern nur gefordert, dass sie darüber Aufschluss geben, ob sie von einem bestimmt bezeichneten Vergehen einer bestimmt bezeichneten Person gehört haben, welches dem bischöflichen

1) Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts, S. 43—50.

2) De synodalibus causis, II, cap. 3, (ed. Wasserschleben, S. 207 bis 208).

3) vgl. im Uebrigen Dove's Darstellung in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IV und V.

Vogte bereits zu Ohren gekommen ist ehe er seine Frage an sie richtet; nicht eine Rüge ist es also, um welche es sich bei ihnen handelt, sondern nur ein Zeugniß über ein in ihrem Bezirke umlaufendes Gerücht, von dessen Existenz und Inhalt der bischöfliche Vogt bereits weiss, und dessen Verbreitung er nur noch festzustellen veranlasst ist. Der Anstoss zur Verfolgung einer bestimmten That eines bestimmten Thäters geht also hier vom bischöflichen Beamten, dort von den Sendzeugen aus; ein Unterschied, dem ich glaube principielle Bedeutung beimessen zu müssen. Ebenso glaube ich darauf Werth legen zu sollen, dass, worauf Zorn bereits hingewiesen hat, die fränkisch-deutschen Sendgerichte von Anfang an in engster Verbindung mit den bischöflichen Visitationsreisen standen, und dass die Jurisdiction in denselben je nach Verschiedenheit der Zeiten vom Bischof oder seinem Archidiakon geübt wurde, wogegen das Verfahren mit Verdachtszeugen in Norwegen nicht im Entferntesten mit den Visitationsreisen zusammenhing, welche der Bischof auch hier regelmässig vorzunehmen hatte, vielmehr vor den gewöhnlichen staatlichen Gerichten sich abspielte, während von irgend welcher Jurisdiction des Bischofs in foro externo in keiner Weise die Rede war. Nach beiden Seiten hin scheint mir das norwegische Verdachtszeugniß allzuweit von der Verwendung der fränkisch-deutschen Sendzeugen abzustehen, als dass ich in dieser den Ausgangspunkt für jenes erkennen möchte. Ausserdem glaube ich auch darauf hinweisen zu sollen, dass K. Ólafs kirchliche Gesetzgebung von den Quellen dem Beginne seiner Regierungszeit zugewiesen wird, während dessen der König in kirchlicher Beziehung wesentlich unter angelsächsischem Einflusse stand, und dass ausdrücklich der englische Bischof Grímkell als sein hauptsächlicher Berather bei der Erlassung seiner Gesetze bezeichnet wird; glaubt man demnach, was auch ich für richtig halte, das Verdachtszeugniß bereits auf seine Gesetzgebung zurückführen zu sollen,

so müsste dessen Ursprung, wenn derselbe überhaupt ein fremdländischer war, weit eher im angelsächsischen als im deutschen Rechte zu suchen sein. Endlich will mir aber auch scheinen, dass das norwegische Verdachtszeugniß seiner ganzen Anlage und Verwendung nach ganz wohl ein bodenständiges Institut sein konnte, und dass man somit gar keine Veranlassung hat dasselbe auf fremden Einfluss zurückzuführen. Ich kann demselben in keiner Weise einen inquisitorischen Charakter beilegen, wie diess Hertzberg thut, oder finden, dass dasselbe einen Geist athme, welcher im Uebrigen der altnorwegischen Rechtsordnung fremd sei. Scheiden wir die beiden Hauptformen, in welchen das Verdachtszeugniß uns entgegentritt, so zeigt sich, dass dasselbe in der Gestalt, in welcher die EpL., GpL. und FrpL. sammt dem Stadtrechte es kennen, ganz und gar nichts Inquisitorisches an sich trägt. Der Kläger muss, sei es nun um klagen zu können oder um sich gegen gewisse mit der Klagestellung verbundene Gefahren zu sichern, beweisen, dass das Vergehen, wegen dessen er klagen will, bezirksruchtbar, d. h. auf mindestens 3 Höfen des Bezirkes besprochen worden sei; diesen Beweis hat er nach drönter Recht durch die Aussage einer oder mehrerer Personen zu erbringen, welche durch eine bestimmte Zahl von Eidhelfern zu bekräftigen ist. Das Recht des Gulaþínges und der Hochlande sagt uns nicht wie der Beweis zu erbringen sei; aber Nichts steht der Annahme im Wege, dass derselbe in eben der Weise geführt wurde wie in Drontheim, und jedenfalls weist nicht die mindeste Spur darauf hin, dass hier oder dort der Kläger, mochte dieser nun ein Beamter oder ein Privatmann sein, bei der Beschaffung seines Verdachtszeugnisses anders verfahren sei oder grösserer Rechte sich erfreut habe als bei der Beschaffung der Beweismittel zu irgend einer anderen Beweisführung. Nach den BpL. stand die Sache freilich insofern anders, als hier über die Bezirksruchtbarkeit des fraglichen Vergehens nicht ein besonderer

Beweis durch im Voraus bereit gehaltene Beweismittel zu führen war, sondern gleich am Dinge selbst die Notorietät des Gerüchtes durch eine Anfrage an die Dingleute constatirt wurde, welche letzteren durch ihre Christenpflicht gehalten waren die Anfrage wahrheitsgetreu zu beantworten. Hier mag man demnach allerdings in gewissem Sinne von einem inquisitorischen Verfahren sprechen; aber doch auch nur insoferne, als hier die Anfrage um ihre Wissenschaft, welche sonst einzeln an Einzelne gerichtet zu werden pflegt, mit einem Male an die Gesamtheit der Dingleute ergeht, und als diesen die Verpflichtung auferlegt wird, die an sie gerichtete Frage ehrlich zu beantworten. Ich bezweifle sehr, ob man in dieser abweichenden Form des Verdachtszeugnisses mehr zu suchen hat, als das sehr erklärliche Bestreben, dessen Erbringung möglichst zu erleichtern; jedenfalls aber wird man nicht auf sie das entscheidende Gewicht legen dürfen, wenn man wie diess Hertzberg, meines Erachtens mit Recht, thut, in der anderen von den GpL., EpL. und FrpL. gemeinsam festgehaltenen Form des Verdachtszeugnisses dessen ältere Gestalt erkennen zu sollen glaubt. In dieser seiner ältesten Gestalt scheint mir dieses überhaupt kein der Volksfreiheit bedenkliches, vielmehr ein dieselbe förderndes oder doch völlig unberührt lassendes Institut gewesen zu sein; letzteres in der Anwendung auf den Privatkläger, welchem der Gebrauch des Verdachtszeugnisses ja nur Schutz gegen eine Injurienklage gewährte, falls er sich zu demselben überhaupt entschloss, wozu er nicht gezwungen war, — ersteres in der Anwendung auf den klagenden Beamten, dessen Klagebefugniß durch die ihm auferlegte Nöthigung zur Vorführung des Verdachtszeugnisses in sehr wirksamer Weise beschränkt war. Nur die Umgestaltung des Institutes, wie solche in den BpL. hervortritt, kann als eine Erleichterung des klagenden Vogtes betrachtet werden; aber auch sie bleibt der Freiheit des Volkes ungefährlich, da es ja die am Ding versammelte

Bauernschaft ist, welcher anheimgestellt ist, durch Gewährung oder Versagung des Verdachtszeugnisses dem Beamten die Klagestellung möglich oder unmöglich zu machen. Wenn Hertzberg ferner gegen die nationale Herkunft des Verdachtszeugnisses auch noch den Grund geltend macht, dass die Meinung der Bezirksgenossen, welche die Grundlage des Institutes der Eideshülfe gebildet habe, doch unmöglich von Anfang an auch noch in einem anderen Stadium des Processes in der Gestalt des Verdachtszeugnisses zur Geltung habe gelangen können, kann ich auch diesen Einwand nicht für begründet halten, da ja die Meinung der Bezirksgenossen in beiden Richtungen in ganz verschiedener Weise zur Verwendung kam, zuerst nämlich als Verdachtsmoment, wobei die Verdachtszeugen ausdrücklich erklären, von der Begründung oder Nichtbegründung des Verdachtes Nichts zu wissen, hinterher aber als kategorische Bestätigung der Reinheit eines Partheieneides. Beide Verwendungen der Bezirksgenossen schliessen sich hiernach nicht aus, und können somit ganz ebensogut neben einander hergehen als etwa im angelsächsischen Rechte einem durch Eidhelfer unterstützten *fore-ād* eine durch andere Eidhelfer verstärkte *lād* entgegengesetzt werden konnte, oder nach heutigem englischem Rechte dem Ausspruche einer *grand jury* der einer *petty jury* folgen kann. Endlich aber will mir auch keineswegs sicher erscheinen, dass das Verdachtszeugniss zuerst auf das kirchenrechtliche Gebiet beschränkt, und von hier aus erst nachträglich auf das Bereich des weltlichen Rechts übertragen worden sei. Es ist ja allerdings richtig, dass einzig und allein das *drönter* Recht sein *heimiliskviðarvitni* ausserhalb des Christenrechtes verwendet zeigt; aber von dem Rechte *Vikins* und der Hochlande besitzen wir eben nur den kirchenrechtlichen Abschnitt, so dass wir bezüglich ihrer in keiner Weise bestimmen können, ob sie im weltlichen Rechte das Verdachtszeugniss verwandten oder nicht, und die *GþL.*, deren weltliche Abschnitte uns

erhalten sind, zeigen das Institut auch im Kirchenrechte nur an einer einzigen Stelle der älteren und an einer einzigen der jüngeren Redaction erwähnt, so dass recht wohl die Möglichkeit besteht, dass gerade in diesem Provincialrechte das früher vorhandene Institut in einem frühen Rückgange begriffen gewesen sei. Zwei Thatsachen scheinen mir für eine solche Annahme zu sprechen. Einmal die gleiche Gestaltung des Verdachtszeugnisses in den GþL., EþL. und FrþL., welche auf ein hohes Alter und eine gemeinsame Grundlage des Institutes schliessen lässt, welche doch wohl nur in der Gesetzgebung des heil. Ólafs gesucht werden kann; sodann aber das Vorkommen von Spuren des Verdachtszeugnisses im älteren isländischen Rechte, dessen engere Verbindung gerade mit dem Rechte des Gulaþínges zweifellos feststeht. Darauf zwar will ich weniger Werth legen, dass, wie bereits nachzuweisen Gelegenheit war,¹⁾ sowohl von *héraðsfleygjá sakir* als von einem *heimiskviðr* auch in isländischen Rechtsquellen gesprochen wird; das blosses Vorkommen des Wortes lässt ja nicht mit Nothwendigkeit darauf schliessen, dass auch die in Norwegen übliche juristische Verwerthung des damit verbundenen Begriffes dem isländischen Rechte jemals geläufig gewesen sei. Um so erheblicher scheint mir aber, dass auch das ältere isländische Recht bei Besprechung der Diebstahlsklage dem Kläger anrath,²⁾ in der Ladungsformel den Gegner nur für den Fall als schuldig zu bezeichnen, dass er durch den Spruch der Jury der That überführt werden würde; verfährt er so, und erhebt er überdiess seine Klage in gutem Glauben und nicht aus Gehässigkeit, so kann auch in dem Falle nicht „um *illmælit*“ geklagt werden, dass die Jury den Beklagten für unschuldig erklärt, wogegen in dem anderen Falle, da die Klage ohne solchen Vorbehalt (*ifalaust*) angestellt worden

1) vgl. oben S. 565—567.

2) K g s b k, 227/162—163.

war, bei erfolgreicher Freisprechung des Beklagten diesem sofort die Injurienklage zusteht, sofern er nur nicht schon früher einmal wegen Diebstahls verurtheilt worden war. Die Bestimmung gehört dem Rannsókna þáttir an, einem der ältesten Abschnitte der Grágás, welcher in deren jüngerer Redaction fehlt, und sie zeigt uns zwar nicht das Verdachtszeugniss selbst, aber doch den in andere Form eingekleideten Grundgedanken, auf welchem dessen Verwendung beruht, den Gedanken nämlich, dass in der Anstellung einer Klage, welche an die Ehre geht, eine Verbalinjurie schwerster Art liege, welche nur durch einen ausdrücklichen Vorbehalt oder auch durch die Berufung auf ein umlaufendes Gerücht beseitigt oder ermässigt werden kann. Dass auf Island ein Verdachtszeugniss aus diesem Grundgedanken entweder sich nicht entwickelte, oder, wenn entwickelt, doch nicht bleibend erhielt, mag damit zusammenhängen, dass man hier beim Beginne jeder Processverhandlung vom Kläger einen Calumnieneid schwören liess,¹⁾ welcher eine genügende Garantie für ehrliche Processführung und gegen injuriöse Absichten bei derselben zu bieten scheinen mochte.

Alles in Allem genommen möchte ich hiernach annehmen, dass das Verdachtszeugniss des norwegischen Rechtes auf heimischer Basis erwachsen sei, und dass es seinen Ausgangspunkt in der Gesetzgebung über Verbalinjurien genommen habe. Anfänglich reichte dasselbe hiernach nicht weiter als der Begriff des „fjölmaeli“, und war dasselbe nur dazu bestimmt bei Klagen, deren Anstellung unter diesen Begriff fiel, dem Kläger gegen die für den Fall der Freisprechung des Beklagten ihm drohende Injurienklage des letzteren denselben Schutz zu verleihen, welcher auch dem Nichtklagberechtigten, der die betreffende Verleumdung oder Schelte ausgesprochen hatte, auf demselben Wege zu Theil wurde; später erst scheint

1) ebenda, 31/54—55; vgl. 46/79 und öfter.

einerseits die Ausdehnung des Gebrauches des Verdachtszeugnisses auf kirchenrechtliche Klagen erfolgt zu sein, die doch Nichts mehr mit dem fjölmæli zu thun hatten, und andererseits das Verbot der Klagestellung ohne Verdachtszeugniss in der Richtung auf die königlichen und bischöflichen Beamten. Die erstere Veränderung mochte dadurch veranlasst sein, dass der Vorwurf mancher kirchenrechtlicher Reate (z. B. Zauberei, Meineid, Ehebruch, Päderastie) wirklich unter den Begriff des fjölmæli fiel; für die zweite dagegen kann nur das Verlangen der Bauern nach Schutz gegen vexatorische Klagestellung Seitens der Vögte massgebend gewesen sein. Mag sein, dass auf diese Umgestaltung des Institutes in seiner kirchenrechtlichen Anwendung, und dass zumal auf die Umbildung des Verdachtszeugnisses im Rechte von Víkin, welche Provinz stets in besonders regem Verkehre mit Deutschland stand, das Vorbild der deutschen Sendgerichte und ihres Rügeverfahrens einigen Einfluss gewonnen hat; den Ursprung des gesammten Institutes aber vermag ich auf dieses jedenfalls nicht zurückzuführen.
